

# RS OGH 1998/12/15 4Ob306/98y, 9Ob52/06x, 3Ob106/10z, 3Ob207/10b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1998

## Norm

KO §31 Abs1

## Rechtssatz

Dem Masseverwalter steht es grundsätzlich frei, wie er die Nachteiligkeit beweist. Er muss nicht eine Differenzrechnung vornehmen, sondern er kann auch Umstände behaupten und beweisen, aus denen sich zwingend eine Quotenverschlechterung ergibt. Solche Umstände liegen zB vor, wenn der Gemeinschuldner ein Handelsunternehmen betreibt, das die angeschafften Waren im fraglichen Zeitraum stets unter dem Einstandspreis veräußert hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 306/98y  
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 306/98y  
Veröff: SZ 71/210
- 9 Ob 52/06x  
Entscheidungstext OGH 28.03.2007 9 Ob 52/06x  
Vgl auch
- 3 Ob 106/10z  
Entscheidungstext OGH 30.06.2010 3 Ob 106/10z  
Auch; nur: Dem Masseverwalter steht es grundsätzlich frei, wie er die Nachteiligkeit beweist. Er muss nicht eine Differenzrechnung vornehmen, sondern er kann auch Umstände behaupten und beweisen, aus denen sich zwingend eine Quotenverschlechterung ergibt. (T1)
- 3 Ob 207/10b  
Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 207/10b  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111457

## Im RIS seit

14.01.1999

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)